

# FRIEDHOFREGLEMENT

## der Pfarrei Ernen

### Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Die Urversammlung der Gemeinde Ernen gestützt auf
- Art. 7 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
  - Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
  - Die Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen;
- beschliesst:
- Art. 2** **Auf dem Friedhof der Gemeinde Ernen werden beerdigt:**
- a) Ortsansässige der Pfarrei
  - b) Auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen.
  - c) auswärtsverstorbene Einwohner und Bürger der Gemeinde Ernen,
  - d) andere Personen, wenn sie oder die Angehörigen den Wunsch dazu geäußert haben.

### Verwaltung

- Art. 3** Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Kirchenrat.
- Art. 4** Für die Graböffnung ist die obgenannte Gemeinde verantwortlich und zwar nach vorgängiger Absprache mit dem Kirchenrat. Für die Graböffnung wird den Angehörigen eine Rechnung gestellt.
- Art. 5** **Der Kirchenrat ist beauftragt:**
- a) Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen
  - b) die Pflege und den Unterhalt zu überwachen und
  - c) das Einhalten dieses Reglements zu kontrollieren
- Art. 6** Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Ortspfarrer, nach vorheriger Absprache mit dem Pfarreirat, vorbehalten.
- Art. 7** Die Gemeinde Ernen führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen. Der Pfarrer führt ein Totenregister.

- Art. 8 Der Friedhof wird eingeteilt in:**  
a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren  
b) Reihengräber für Erwachsene  
c) Das Priestergrab  
d) Urnengräber
- Art. 9 Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:**  
a) Kindergräber: Länge 1 m, Breite 90 cm, Tiefe 1.50 m  
b) Erwachsenengräber: Länge 1.60 m, Breite 1.00 m, Tiefe 1.80 m  
c) Urnengräber: Länge 80 cm, Breite 50 cm, Tiefe 80 cm.  
d) Gemeinschaftsgrab für Feuerbestattungen.  
e) Die Masse beziehen sich auf den Grabhügel, wobei in den aufgeführten Breiten jeweils 30 cm für Zwischenwege einbegriffen ist.
- Art. 10** Für solche, die weder Bürger sind noch in Ernen wohnsässig sind erlässt der Kirchenrat eine Gebühr.
- Art. 11** Die Bestattungen erfolgen fortlaufend in Reihengräbern ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfession, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Trennung der Kinder- und Erwachsenengräber. Zu Beginn dieser Bestattungsart wird dort begonnen, wo am meisten ältere Gräber sind. (Ausnahme ausgekaufte Gräber).  
Urnbestattungen sind ausserhalb der Reihenfolge auch in Reihengräbern möglich. Die Urnen können in ein bestehendes Grab gelegt werden, wenn die gesetzlichen oder testamentarischen Erben das schriftliche Einverständnis erteilen und die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt. Nach der ursprünglichen Grabruhe wird die Asche in das Urnengemeinschaftsgrab gelegt.  
Die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt namenlos.  
Die Priester werden im Priestergrab beigesetzt.
- Art. 12** Die Grabesruhe dauert 25 Jahre und kann nicht erneuert werden. Bei reinen Urnengräbern kann die Konzessionsdauer auf Wunsch der gesetzlichen oder testamentarischen Erben auf 10 Jahre verkürzt werden.
- Art. 13** Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung, trotz Aufforderung, nicht nach, so ist der Kirchenrat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.
- Art. 14** Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind die Urnengräber, die nach 10 Jahren geöffnet werden können. Exhumationen, die sich aufdrängen, sind gemäss Art. 8 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 vorzunehmen.

**Art. 15** Sämtliche Gräber sind mit der Umrandung in vorgeschriebener Grösse zu versehen (Bezugsort: Gemeinde Ernen). Als Denkmal ist ein Holzkreuz vorzusehen. Die Kreuze sollen in der Umrandung die Höhe von 1.20 m für Reihengräber bzw. von 0.80 m für Urnengräber nicht überschreiten.

## **Schlussbestimmung**

**Art. 16** Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und Besinnung zu achten.

**Art. 17** Für die absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabschmuck Nachbargräber geschädigt, so haftet der Verursacher.

**Art. 18** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden von den Gemeinderäten auf Antrag des Kirchenrat bis zu Fr. 500.- bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung, sowie die Strafbestimmung des Gesundheitsgesetzes vom 9 Februar 1996 (siehe Art 18 Abs. 2 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999).

**Art. 19** Die Gebührenordnung wird durch die Gemeinderäte auf Antrag des Kirchenrates beschlossen.

**Art. 20** Gegen die Weisungen und Anordnungen der Gemeinden kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 21** Dieses Reglement gilt für die Gemeinde Ernen und tritt nach Annahme durch die Urversammlungen und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung von Ernen 03.10.2012 und genehmigt durch die Urversammlung von Ernen am 31.10.2012.

Die Präsidentin:  
Clausen Christine

Der Schreiber:  
Clausen Stefan

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 05.06.2013.